

HYGIENEKONZEPT

Das folgende Hygienekonzept regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung an der 70. Grundschule Dresden auf der Grundlage des § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 24.08.2021.

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen über die folgenden Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrungen werden unmittelbar nach Aktualisierung der Vorgaben durchgeführt und weiterhin nach Bedarf durch die Lehrkräfte vorgenommen sowie aktenkundig im Klassenbuch vermerkt.

ABSTANDSREGELUNG

Gemäß der oben genannten Verordnung gilt der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch sollen Körperkontakte jeglicher Art nach Möglichkeit weiterhin vermieden werden.

ZUGANGSREGELUNGEN für schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler und schulfremde Personen

Die Schule ist nur von Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion bzw. entsprechende Krankheits-symptome zu betreten sowie Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen und engen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Darüber hinaus ist das **Betret**en des Schulgeländes und -gebäudes **nur** Personen gestattet, die durch eine **ärztliche Bescheinigung, einen vollumfänglichen Impfschutz, einen ärztlichen Nachweis über die Genesung (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test) oder** durch einen **Test, durchgeführt von einer offiziell anerkannten Teststelle** (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung), auf das Coronavirus SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** nachweisen, dass **keine Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sowie das negative Testergebnis dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden sein.

Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt. (siehe Abschnitt Testpflicht) Das Zutrittsverbot gilt ebenfalls nicht beim Bringen und Abholen von Schülerinnen und Schülern, wenn die Aufenthaltsdauer im Schulgebäude und auf dem Schulgelände die Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet.

Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler sowie an der Schule Beschäftigte die Schule erst zwei Tage nach letztmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf SARS-CoV-2 hindeuten (*dazu zählen allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, Atemnot, starker Schnupfen sowie neu auftretender Husten*), wieder besuchen dürfen.

Ein früherer Zutritt ist nur mit ärztlicher Unbedenklichkeitserklärung möglich. Als allgemeine Richtlinie gelten weiterhin die *Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen* vom 16.09.2020, die Ihnen über Ihr Kind ausgehändigt wurden. **Bitte schicken Sie Ihr Kind nur gesund zur Schule!** Die Anwesenheit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie des entsprechenden Betreuungspersonals wird täglich in den Klassenbüchern zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert. Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht ist nur in Ausnahmefällen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Der **Zugang zur Schule ist schulfremden Personen** unter den oben beschriebenen Bedingungen gestattet. Nach Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist umgehend das Personal zu informieren. Dabei ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen und der nötige Mindestabstand einzuhalten. Sollte der Maskenpflicht nicht Folge geleistet werden, muss das Schulgelände umgehend verlassen werden. Bei Symptomen, die auf

eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt nur mit Unbedenklichkeitserklärung (ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis usw.) möglich.

Die genehmigte Anwesenheit von schulfremden Personen in der Schule wird auf einer entsprechenden Liste dokumentiert und zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten einen Monat aufbewahrt.

TESTPFLICHT

Weiterhin unterliegen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen einer regelmäßigen Testpflicht, um das Schulgelände betreten bzw. am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen. Die Testung der Lehrkräfte erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten zweimal wöchentlich in Anwesenheit mindestens einer Vertrauensperson in der Schule. Die Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler wird unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes zweimal wöchentlich, immer montags und donnerstags umgesetzt, mit Ausnahme der 3. Klassen, die vor dem Schwimmunterricht zusätzlich dienstags getestet werden.

Dazu gelten ab sofort folgende schulinterne Regelungen:

- Die Lehrkräfte belehren die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse bzgl. der Testdurchführung und des Umgangs mit Testergebnissen.
- Die Lehrkräfte leiten die Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung an.
- Die Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen und beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler bei der Testdurchführung, nehmen jedoch selbst keine medizinischen Handlungen vor.
- Die Testdurchführung innerhalb der Klassen erfolgt fortan in einem Durchgang. **Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich vor Ort ist!**
- Die **Testdurchführung** bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann **nur** vorgenommen werden, **wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.**
- Die Testpflicht in der Schule entfällt,
 - (1) wenn die entsprechenden Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung) vorweisen können. Die Testdurchführung darf dabei nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
 - (2) für Schülerinnen und Schüler, die unter 7 Jahren alt sind.
- Bei positivem Testergebnis werden die entsprechenden Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum beaufsichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und sind zur sofortigen Abholung verpflichtet. Personensorgeberechtigte und Schule sind im Fall, dass das positive Testergebnis durch einen Arzt bestätigt wird, beide zur Meldung des positiven Testergebnisses beim Gesundheitsamt verpflichtet.
Daraus resultierende Maßnahmen werden fallspezifisch und situationsbedingt für die Kontaktpersonen in Schule mit der positiv getesteten Person abgeleitet.

SONDERREGELUNG ZUR ABSICHERUNG DES SCHULSTARTS

Schülerinnen und Schüler unterliegen im Zeitraum **vom 06. bis zum 19.09.2021** einer erweiterten Testpflicht. Die Testungen finden dementsprechend **dreimal wöchentlich, immer montags, dienstags und donnerstags**, statt. Ab dem 20.09.2021 gilt die oben genannte Testpraxis.

Am 04.09.2021 gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schulanfängerinnen und Schulanfänger der Primarstufe sowie deren Begleitpersonen. Für Letztere gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Der Mindestabstand von 1,5 m je Familie ist einzuhalten. Menschenansammlungen und Warteschlangen werden durch vorgegebene Laufwege vermieden.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Dazu können die

Waschbecken in den jeweiligen Klassenräumen und in dem der einzelnen Klasse zugewiesenen Toilettenraum der Schule genutzt werden.

Weiterhin ist die beschriebene Handhygiene fest im Schulalltag integriert, u.a. vor dem Einnehmen von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Der Austausch von Speisen und Getränken der Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet.

Anlässlich der Geburtstage von Schülerinnen und Schüler darf nur separat **Abgepacktes** mitgebracht werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Beschäftigten sind dazu verpflichtet, eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung sowie einen entsprechenden Ersatz mit sich zu führen.

Eine **Maskenpflicht für Personal sowie Schülerinnen und Schüler an Primarschulen** besteht nicht mehr. Die Schülerinnen und Schüler sind allerdings dazu angehalten, an Montagen beim Betreten des Schulgebäudes bis zum Abschluss der Testungen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt außerdem beim nahen Herantreten an die Lehrkräfte sowie für Wartebereich des Speiseraums und am Buffet bei der Ausgabe von Speisen.

Sollten Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigte grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sein, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Sollten die Betroffenen unbeabsichtigt keine medizinische Mund- und Nasenbedeckung bei sich führen, erhalten sie ein Exemplar einmalig zugeteilt.

LÜFTUNGSKONZEPT

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig durch die unterrichtenden Lehrkräfte gelüftet. Dabei werden die Fenster mindestens aller 20 Minuten für 3 Minuten weit geöffnet, um die Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen zu minimieren.

Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten ist es Schülerinnen und Schülern deshalb gestattet, am Platz eine zusätzliche Jacke (Fleecejacken werden empfohlen) zu tragen.

In den Pausen werden die Fenster nur dann ganz geöffnet, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Die Lehrkräfte gewährleisten die regelmäßige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über die Gefahren durch geöffnete Fenster sowie das Tragen angemessener Kleidung.

Bei der Versammlung der Beschäftigten im Lehrerzimmer sowie während Besprechungen in weiteren Räumlichkeiten werden das Lüftungskonzept sowie die Abstandregelung eingehalten.

REINIGUNGSKONZEPT

Alle Räume (insbesondere Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden) werden täglich angemessen durch die Reinigungskräfte gereinigt. Technisch-mediale Geräte werden nach jeder Nutzung gründlich gereinigt.

UNTERRICHTSORGANISATION, GTA UND FÖRDERANGEBOTE

Abhängig von der aktuellen Belegung der Krankenhaus- und Intensivbetten in Sachsen (siehe Regelung zur Überlastungsstufe) wird in der Primarstufe im Regelbetrieb unterrichtet. Das Bildungsangebot umfasst nun wieder alle im Lehrplan vorgesehenen Fächer an Grundschulen. Die Potenziale aller Fächer werden dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt. Eine Umverteilung der Stundentafel zugunsten der Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht sowie Englisch ab Klasse 3) ist nicht mehr vorgesehen.

Der Sportunterricht im Primarbereich ist ab sofort wieder möglich. Dieser findet vorzugsweise im Freien statt. Sorgen Sie dementsprechend für das Vorhandensein von kurzer und langer Sportkleidung. Die Lehrkräfte sind weiterhin dazu angehalten, abwechslungsreiche und umfassende Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren.

Der Schwimmunterricht findet bis zum Jahresende für die 3. Klassen statt – die Schülerinnen und Schüler werden zu den hierfür geltenden Hygienebestimmungen entsprechend belehrt. Ab Januar 2022 werden voraussichtlich die 2. Klassen am Schwimmunterricht teilnehmen.

Ganztagsangebote (GTA) sowie die Förderangebote im Förderband sind ab sofort wieder möglich und werden voraussichtlich nach den Herbstferien am 01.11.2021 wiederaufgenommen.

SCHULVERANSTALTUNGEN (Projekttag, Elternarbeit usw.)

Klassenübergreifende Projekte, Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, Schulfahrten sowie Unterrichtsgänge sind ab sofort wieder möglich.

Elterngespräche können nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft unter Berücksichtigung der oben genannten Zutrittsregelungen ab sofort wieder in der Schule stattfinden. Elternabende können ebenfalls wieder in der Schule durchgeführt werden. Die Termine werden jeweils durch die Klassenleitung zu Schuljahresbeginn mitgeteilt.

Stand: 05.09.2021, gültig ab: 06.09.2021

gez. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Örtlicher Personalrat der 70. Grundschule Dresden